15. Wieweit reicht die Beauftragung des Gerichtsvollziehers nach § 754 BPO., die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen? Gilt er als ermächtigt, an Stelle der auf Zahlung einer Geldschuld gerichteten Leistung Wechsel, Scheck n. dgl. für den Gländiger zahlungshalber oder an Zahlungsstatt entgegenzunehmen? Inwieweit wirkt eine solche Ersapleistung des Schuldners oder eines Dritten für ersteren schuldtilgend?

III. Zivissenat. Urt. v. 3. November 1925 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) w. Ö. & F. H. (Kl.). III 551/24.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

Die Rlägerin hatte gegen einen Schuldner A. ein rechtsfräftiges Urteil erwirkt, wonach biefer eine Hauptschuld von 51 Pfund Sterling. 1 Schilling 9 Bence englischer Währung an fie zu zahlen hatte. Am 18. Mai 1923 wurde bem Gerichtsvollzieher M. Auftrag zur Amangsvollftredung erteilt; ber Bollftredungsbeamte beraumte nach Unlegung einer Bfandung Termin jur Berfteigerung ber Bfandgegenstände auf ben 20. Juni 1923 an. Rach wiederholter Aufforderung, über bas Ergebnis biefes Termins zu berichten, gab M. erft mittels Schreibens vom 28. Juni 1923 befannt, ber Schuldner habe ibm brei Schecks auf London in Bablung gegeben, diese habe er nur unter Borbehalt bes Eingangs ber Summen angenommen und bie Pfandung bestehen laffen, bis fur die Scheds Dedung eingegangen sei. Bur Feststellung, ob biese Dedung vorhanden sei, habe er bie Schecks nach London gesandt; sobald die Summe eingehe, werbe er ben Betrag übersenben. Um 5. Juli 1923 wurde ber Klägerin burch M. ber Betrag von 24467299 & übersanbt; um Aufklärung hierüber ersucht, erklarte ber Gerichtsvollzieher, ein Raufmann Sch. habe für ben Schuldner bezahlt, habe aber gebeten, mit ber Abführung bes Betrags zu warten, bis bie Echtheit ber Schede feftgeftellt fei. Unter ber Behauptung, ber Gerichtsvollzieher M. babe gemeinsam mit bem Kaufmann Sch. zu ihrem Nachteil mit ben Scheck fpekuliert, ber gezahlte Papiermartbetrag ftelle ben Gegenwert von nur 32,96 englischen Pfund bar, um ben Reftbetrag sei fie burch das schulbhafte Verhalten des Gerichtsvollziehers geschädigt, hat die

Klägerin den preußischen Staat in Anspruch genommen, und in den beiben Borinstanzen dessen Berurteilung zur Lahlung dessenigen Markbeitrags erwirkt, der am Zahlungstag dem Gegenwert von 18 Pfund Sterling 6 Schilling 6,5 Pence englischer Währung entspricht. Die Revision des Beklagten führte zur Abweisung der Klage. Fründe:

Nach 88 753, 754 BBD. und — damit übereinstimmend — §§ 48 Abf. 3, 59 Abf. 3-5 ber Geschäftsanweisung für bie preußischen Gerichtsvollzieher vom 24. März 1914 wird ber Gerichtsvollzieher burch ben ichriftlichen ober mündlichen Auftrag zur Amanasvollftreckung in Berbindung mit ber Übergabe ber vollstrecharen Ausfertigung ermächtigt und verpflichtet, die Rahlungen ober sonstigen Leistungen in Empfang ju nehmen. Gemeint find bamit freiwillige Leiftungen bes Schuldners, die eine Erfüllung im Sinne bes Bollstreckungs= titels barftellen. Nach ben vorliegenden Feststellungen lautete ber vollstreckbare Schuldtitel auf Rahlung einer in englischer Währung ausgebrudten Gelbichulb. Der Schuldner fonnte fich baber ber Alagerin gegenüber von feiner Verbindlichfeit nur badurch befreien, daß er entweder in englischen Pfunden zahlte, oder — da eine Berpflichtung zur Effektivleiftung nicht festgestellt ift - baf er gemäß § 244 BBB. die Bablung in Reichsmährung vornahm unter Umrechnung nach bem zur Beit ber gahlung für Berlin maßgebenben . Rurswert (RSA. Bb. 106 S. 77). Bon feiner biefer beiden Möglichkeiten hat ber Schulbner Gebrauch gemacht, er hat vielmehr bem Gerichtsvollzieher brei auf London lautende Schecks übergeben. Das war aber nicht die Leiftung, zu welcher ber Schuldner nach dem Urteil verpflichtet war, und ftellt baber feine Erfüllung im Sinne bes Schulbtitels bar. Die Hingabe ber Scheds mar keine Rahlung. fondern eine freiwillige Erfatleiftung bes Schuldners zur Abwendung ber Zwangsversteigerung ber gepfändeten Sachen. Bur Annahme folder Erfatleiftungen, wie Wechsel, Scheds u. bal., fei es gablungshalber, fei es an Rahlungsstatt, ist aber ber Gerichtsvollzieher ohne ausbrücklichen Auftrag bes Gläubigers, wie er hier nicht festgestellt ift, weber verpflichtet noch auch nur berechtigt (MG. in IW. 1889 S. 204 Mr. 2: Stein, Anm. II zu § 754 ABD.).

Auch die Verwertung der Scheds und die damit verbundene Entgegennahme bes Entgelts, bas der Erwerber der Scheds, der Rauf-

mann Sch., zahlte, lag anßerhalb ber Vollmacht bes Serichtsvollziehers. Der Schuldner A. wurde daher weber durch die Überlassung der Schecks noch durch die Zahlung des Sch. von seiner Schuld gegensüber der Rlägerin befreit. Schuldtilgend wirkte erst die Absührung des Erlöses aus dem Seschäft mit Sch. an die Rlägerin, jedoch nur in Höhe des Betrags, der sich bei Zugrundelegung des Markfurses am Tage der Aushändigung des Geldes ergibt. Im übrigen blieb die Forderung der Rlägerin an ihren Schuldner A. bestehen; daß etwa dieser Anspruch wertlos sei, ist nicht behauptet. Die Klägerin ist daher durch das angeblich pflichtwidrige Verhalten des Vollstreckungsbeamten nicht geschädigt worden, so daß für eine Ersahforderung gegen den Staat kein Raum ist.